

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 109.

Samstag den 11. September

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1551. (1)

Nr. 20298.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums über
verliehene Privilegien. — Am 21. Juni
l. J. hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu
Folge eingelangten hohen Hofkanzlei = Decretes
vom 2. August l. J., Zahl 23568, die nachfol-
genden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem
Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich,
Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf
die Erfindung in der Verfertigung von Gläsern,
welche in der Form von Cylindern, Kugeln,
Glocken u. s. w. bei jeder Art künstlicher Be-
leuchtung angewendet, die Strahlen des künstli-
chen Lichtes dergestalt verändern, daß sie dem
Tageslichte gleichkommen. — 2) Dem Friedrich
Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr.
50, für die Dauer von einem Jahre, auf die
Erfindung eines neuen Verfahrens, alle Arten
von Schiffen ohne Kosten zu verballasten, den
Ballast nach Willkür und sehr schnell auszuwer-
fen und den untersten Schiffsraum von allen der
Gesundheit nachtheiligen Unreinigkeiten zu be-
freien. — 3) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft
in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer
von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen,
sehr schnellen, gefahrlosen und wohlfeilen Trans-
portsmittels für Passagiere und Waren auf Bah-
nen ohne Rails mittelst einfacher Räder, welche
längs der Bahn auf Stützen oder Pfeilern ange-
bracht seyen, und einer Plattform, welche durch
eine oder mehrere Dampfmaschinen und ein über
die Räder laufendes Seil oder eine Kette in Be-
wegung gesetzt, und wodurch die Anwendung der
Locomotive überflüssig werde. — 4) Dem Friedrich
Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr.
50, für die Dauer von einem Jahre, auf die
Erfindung in der Construction von Telegraphen,
mittelst welchen sowohl Worte und Signale, als
auch Depeschen mit der größten Schnelligkeit

weiter befördert werden können. — 5) Dem Mi-
chael Hann, k. k. Hof- und bürgerl. Sporer-
meister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 233,
für die Dauer von einem Jahre, auf die Ver-
besserung in der Erzeugung von Pferdegebissen,
das ist: geraden und gebogenen Mundstücken
und Trensen aus gezogenem und geschmiedetem
Eisen oder Bleche, wodurch dieselben schneller und
dabei doch schöner, gleicher und billiger als bisher
verfertigt werden. — 6) Dem Ludwig Christian
Gorrizi, Maschinen = Schlosser, wohnhaft in
Wien, Landstraße, Nr. 314, für die Dauer von
einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst er-
wärmter Luft und beweglicher Kraft jede Localität
nicht nur zu heizen, sondern auch auf jeden be-
liebigen Wärmegrad zu bringen, durch welche
Heizmethode bedeutende Ersparniß des Brennma-
teriales erzwengt, eine besondere Schnelligkeit und
Gleichförmigkeit in der Erwärmung erzielt, und
eine bedeutende Ersparung an Raum herbeigeführt
werde, indem die Heizung selbst bei den ausge-
dehntesten Räumen durch einen einzigen Ofen ge-
schehe. — 7) Dem Louis v. Drth, wohnhaft in
Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer
von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen
Verfahrens in der Behandlung der Zink = Erze.
— 8) Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien,
Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem
Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines
Apparates zum Rollen der Gerste. — Laibach
am 20. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 1550. (1)

Nr. 20399.

C u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyrischen Guber-
niums über verliehene Privilegien.
— Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-

Decretes vom 2. I. M., Zahl 25379, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 5. Juli l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden:

1) Dem Joseph Wagner, Syndicus, wohnhaft in Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 217, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung von Maschinen, mittelst welchen durch eine geringe Kraft alle Gattungen Körnerfrüchte geschrotet werden können. — 2) Dem A. M. Pollak, k. k. privil. Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines vegetabilischen künstlichen Kopfhaar-Surrogates, welches gegen das natürliche animalische Kopfhaar die Vortheile gewähre, daß es 1) viel reiner und ganz geruchlos sey; 2) eine größere und mehr entsprechende Elasticität besitze; 3) sich nicht so schnell zusammendrücke; 4) die Ausdünstung des menschlichen Körpers nicht anziehe, und 5) wenn man darauf ruht, keine Wärme erzeuge oder hitze. — 3) Dem Mathias Niszl, Tuchscheremeister, wohnhaft in Urfahr bei Linz, Nr. 52, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in den Vorrichtungen zur Apper tur der Tücher und anderer Schafwollenstoffe. — 4) Dem Ludwig Grüßing, Stations- und Bahn-Aufseher erster Classe des Betriebes der k. k. südlichen Staatsbahn, wohnhaft in Peggau in Steiermark, (durch Franz Schlehta, k. k. Beamten, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 672), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Eisenbahn-Wagenschmiere, wodurch für die Eisenbahnen eine große Ersparung erzielt werde, da die verbesserte Wagenschmiere sich bedeutend weniger abnütze, viel billiger zu stehen komme, und sich in der heißesten Jahreszeit durch ihre Consistenz ausdauernder bewähre, als die bisher im Gebrauche gestandenen derlei Schmierem. — 5) Dem Joseph Wagner, Syndicus, wohnhaft in Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 217, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, wodurch die Querkölzer (Schlipper) auf den Eisenbahnen erspart werden. — 6) Dem Adam Hügel, bürgerl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung der Metall-Schreibfedern, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß dieselben das Papier nicht aufreißen, wie die bisher bekannten, und daß man mit denselben auf grobem

Papiere schnell und mit leichter Hand schreiben könne. — 7) Dem Uscher Wappenstein, Medailleur und Steinschneider, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 708, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, wodurch dem Umstürzen der Wagenkästen vorgebeugt, alle hieraus für die darin befindlichen Personen und Gegenstände entstehenden Unfälle beseitiget werden können, und diese Personen und Gegenstände bei jedem wie immer garteten Unglücke in eine senkrechte, unverkehrte Lage zu stehen kommen. — Laibach am 25. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1542 (3) Nr. 5567.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung und Beschotterung der Fahrbahn und der Seitenwege von der Casernbrücke bis zum Zwangsarbeitshaus, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 6. v. M., Nr. 15378, und löblicher Kreisamts-Intimation vom 16. v. M., Nr. 13670, am 15. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der magistratlichen Rathsstube eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Hievon werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die dießfälligen Kosten auf den Betrag von 372 fl. 39 kr. adjustirt worden sind, und daß die Baudevise nebst Vicitationsbedingungen im magistratlichen Expedite zur Einsicht bereit liegen. — Stadtmagistrat Laibach am 4. September 1847.

3. 1521. (3) Nr. 34.

Schulen = Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal = Rectorates wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum glücklichen Beginne der öffentlichen Studien für das bevorstehende Schuljahr 18⁴⁷/₄₈ auf den 4. des künftigen Monates October, um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung des feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heil. Geistes in der hiesigen Dom²irche bestimmt ist; worauf dann sogleich am 5. desselben Monates die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Laibach den 4. September 1847.

3. 1514. (2) Nr. 7740. ad Nr. 8307] VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung zu Klagenfurt wird bekannt gemacht: daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages von den Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschankes, dann des Fleischverkaufes in dem Umfange des politischen Bezirks Stadtmagistrat Klagenfurt für das Verwaltungsjahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf die drei Jahre, vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werde. — In dem Vertrage auf Ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, und in dem Vertrage auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden wesentlichen Aenderung im Gesetze oder in dem Tariffe, den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — Die Versteigerung wird am 25. September l. J., früh um 10 Uhr, bei der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung in Klagenfurt unter folgenden Pachtbedingungen abgehalten werden: — 1ten s. Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen bis 23. September l. J. im Bureau des k. k. Cameral = Bezirksvorstehers zu Klagenfurt abgegeben werden. Die schriftlichen Offerte sind mit der Aufschrift: „Anbot für den Verzehrungssteuerbezug von dem politischen Bezirke Stadtmagistrat Klagenfurt zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Preisbetrag in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und die Angabe enthalten: ob der Anbot für ein Jahr oder für drei Jahre zu gelten hat. Die schriftlichen Anbote sind versiegelt mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, einzubringen. Offerte, welche nicht zu gehöriger Zeit eingebracht und das vorgeschriebene Badium nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. Auch dürfen dieselben keine Klausel, welche mit den übrigen Licitations- und Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der ausdrücklichen Versicherung versehen seyn, daß der Offertent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Die Offerte werden nach geendigter münd-

licher Versteigerung von der Licitations = Commission in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und kund gemacht werden, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, in so fern dieser Anbot annehmbar und zum Abschlusse des Pachtcontractes geeignet erscheint. — Bei einem gleichen mündlichen oder schriftlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von der competend.n Behörde vorzunehmende Verlosung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet. Nach Abschluß der Licitation wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen. — 2ten s. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindezuschlag vom Wein, Wein- und Obstmostschanke, und von dem Fleischverschleiß in dem politischen Bezirke Stadtmagistrat Klagenfurt, nach den in dem Circulare des illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1829, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben. — 3ten s. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abganga rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einhebung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaub-

würdigen Documenten auszuweisen. — 4 tens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsbact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. — Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersucher in möglichst kurzer Frist von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls vierzehn Tage vor dem Beginn der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm frei stehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern. — Sollte aber die Zustimmung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustimmung amtlicher Erlässe an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalts nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlässe bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine achtstägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztm Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — 5 tens. Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtshilling an Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost für jedes Jahr mit 9000 fl.; an dem bisher bewilligten 25 % Gemeindezuschlag 2250 fl.; an der Verzehrungssteuer von dem Fleischverkauf für jedes Jahr 7200 fl.; an dem bisher bewilligten 25 % Gemeindeguschlag 1800 fl.; zusammen für jedes Jahr 20,250 fl. G. M., sage: Zwanzig tausend zweihundert fünfzig Gulden M. M., wobei bemerkt wird, daß der Gemeindeguschlag für das Verwaltungsjahr 1848 und bezüglich 1849 und 1850 noch nicht ausgesprochen ist, und daß der Pächter verbunden seyn wird, den Gemeindeguschlag in jenem Procentenausmaße einzuhoben und abzuführen, mit welchem derselbe von den betreffenden Behörden ausgesprochen werden wird. Dem Gemeindeguschlage unterliegen jedoch nur die Unternehmungen im Po-

merio der Stadt Klagenfurt. Auf die auswärtigen, nicht zuschlagspflichtigen Unternehmungen wurde bei den bisherigen Verhandlungen bei Wein und Most der Betrag mit 38 fl., und bei Fleisch der Betrag mit 136 fl. angenommen, welcher Betrag auch fernerhin, in so fern in den dießfälligen Bestimmungen keine Aenderung eintritt, zur Basis angenommen wird. Die Aenderung einer dießfälligen Bestimmung, so wie auch des Procenten-Ausmaßes, hat auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluß zu nehmen. — 6 tens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem, zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Courswerthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 et 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst fiscalämthlich geprüfter Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom, von der competenten Behörde anerkannten Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurück gehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten zu haften. — 7 tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschenehen Zustellung der Ratification der Versteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen seyn wird. — Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sicher gestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft

eingesigt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungs-Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — Stens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuer-einhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsrollen, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so ferne das Ges. auf dieselbe die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. — Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — Stens.

Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginnen der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem neu eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuer-Gebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestandenen Solidar-Abfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber von der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benutzten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyn, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter, oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungs-orten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey. — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, je-

doch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuern zugewiesen werden. — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 4. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuerbegünstigung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. — Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 10ten. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er unwillkürlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 11ten. Dem Pächter ist unbenommen seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwort-

lich bleibt. — Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungs-Verträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so fern anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreitet. — 12ten. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Nichtmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, hat eine Verminderung oder Erhöhung des Pachtschillings im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, wobei jedoch jedem contrahirenden Theile vorbehalten bleibt, wenigstens drei Monate vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung, oder wenn dieselbe schon in kürzerer Frist in Wirksamkeit zu treten hätte, wenigstens binnen 14 Tagen nach der öffentlichen Kundmachung der eintretenden Aenderung den Vertrag aufzukündigen. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu. — 13ten. Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tagen eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassse abzuführen verpflichtet. — Wenn die Caution im Baren bestellt würde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters

beim Ausgange der Pachtzeit in den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings von dem Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

— 14ten s. Wenn der Pächter eine Pachtshillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Reclitationskosten, so wie der allfälligen Differenz, zwischen dem bei der Reclitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractsmäßigen Pachtshillinge und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung frei stehen, den Ausrufspreis für die Reclitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll den Pächter nicht bezwecklichen, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

— In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 7. Absatze erlegten ordentli-

chen Caution, so wie an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im 2. Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

— 15ten s. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sozgleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere, in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Offerten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offerts und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offertent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

— 16ten s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

— 17ten s. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Auctors drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden. Diese Auskünd-

digung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitiger Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1850. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 28. August 1847.

nach derselben binnen des gesetzlichen Termines von sechs Tagen um so sicherer geltend zu machen haben, als späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen werden würde. — K. K. Verwaltungsamt Michelstetten, vereint mit dem Religionsfondsgute Bischoflack, am 28. August 1847.

3. 1557. (2) Nr. 603 ad 8325|XVI.

Feldfrüchten und Jugend-Zehent-Pachtversteigerung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Michelstetten, vereint mit dem Religionsfondsgute Bischoflack, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. Laibach am 25. August 1847, 3. 7953, zur Verpachtung der Feldfrüchte und Jugendzehente, und zwar: am 17. September 1847 von den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Galloch, Gline, Lachovitsch, Duorje, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig und Stegne, St. Martin, Dobrava, Poschenig, Kerstetten, Stefansberg, Sittichdorf, Ambrosiberg, Michelstetten, Adergass, Oberfeld, Mitterdorf, Dlscheg, Winklern, Lausach, Hülben, Mille, Waisach, Suchadolle, dann der Jugendzehent in Hraslje, der Religionsfondsherrschaft Michelstetten, und am 18. September 1847 von den Gemeinden Petsch, Rotteck, Zarz, heil. Geist, Hülben, St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Klenoberg und Sabothberg, des k. k. Religionsfondsgutes Bischoflack, auf die Dauer von sechs nacheinander folgenden Jahren, nämlich vom 1. November 1847 bis hin 1853, eine neuerliche Licitation in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Michelstetten, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, abgehalten werden wird. — Die Pachtlustigen werden daher an den obbestimmten Tagen in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Michelstetten zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können, und die Zehentholden ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Pachtversteigerung, oder

3. 1546. (2)

Nr. 3487.

K u n d m a c h u n g.

Die Stelle des Polizeidieners in der Hauptgemeinde Kuriz, mit dem Wohnsitz in Belbes, womit eine aus der Bezirkscasse fließende jährliche Löhnung von 96 fl. C. M. verbunden ist, kommt mit 1. November l. J. neu zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit, Lesens- und Schreibensfähigkeit auszuweisen ist, sind bis zum 10. October l. J. persönlich bei dem gefertigten Amte zu überreichen.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Belbes am 1. September 1847.

3. 1559. (2)

Nr. 2436.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß über Ersuchen des Handelsmannes, Hausbesizers und Gastwirthes Johann Bapt. Slobozhnik aus Neustadt, zur freiwilligen Versteigerung dessen, am Plage in der Kreisstadt Neustadt in Unterkrain sub Cons. Nr. 77 gelegenen, der Stadtgült Neustadt dienstbaren, auf 4000 fl. bewertheten Gasthauses, „zur Krone“ genannt, bestehend aus einem geräumigen Weinkeller, zu ebener Erde aus 2 Gastzimmern, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Speisekammer; — im 1. Stocke aus 5 Zimmern; — ferner 1 großen Pferdestalle und Heukammer, dann Säurekeller und Borstenpichstall, nebst dem am Gurkflusse gelegenen Garten und der daran gebauten Schwimmschule, die Tagsagung auf den 4. October d. J. früh von 9 — 12 Uhr im Hause selbst angeordnet wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Besatze eingeladen, daß sie vor gemachtem Anbote als Badium 1000 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, welche dem Ersther in den Meistbot eingerechnet werden, und der Grundbuchextract nebst Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirkscommissariat Neustadt am 29. August 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3, 1566. (1) Nr. 10912|21698.

E d i c t.

Bei dem k. k. i. ö. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Registrantenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, oder, im Falle der Borrückung, um eine hiedurch erledigte systemisirte Kanzlistenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M., und dem Borrückungsrechte in die höheren Gehalte von 500 — 600 — und 700 fl. C. M., haben ihre gehörig belegten Gesuche, bezüglich des erstern Platzes unter Nachweisung ihrer Fähigkeit im Registraturfache, mit dem Ausweise ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Sprachkenntnisse, dann mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre Vorstände binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Zeitungsblatt, bei diesem k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 26. August 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1570. (1) Nr. 12148|X ad 8382|VIII.

Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit bekannt gemacht, daß das Erträgniß der k. k. Weg- und Brückenmauth-Stationen, Sannbrücke und Franz im Giller-Kreise, für die Jahre 1848, 1849 und 1850, u. z. entweder für alle drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 angefangen, im Wege der wiederholten öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werde. — Dem Ausrufspreise ist für die Mauthstation Sannbrücke . . . 15652 fl. 53 1/4 kr. C. M. und für die Mauthstation Franz . . . 15338 " 12 " "

zusammen . . . 30991 fl. 5 1/4 kr. C. M., d. i. Dreißig Tausend Neunhundert Neunzig Ein Gulden 5 1/4 kr. C. M. — Die Versteigerung wird bei dem k. k. Hof Hauptamte in Gills am 27. September 1847 Vormittags Statt finden, daher die schriftlichen Offerte längstens bis 25. September 1847 bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen sind. — Sowohl die Bestimmungen wegen der mündlichen und schriftlichen Offerte, als auch

(3. Amtsbl. Nr. 109 v. 11. Sept. 1847.)

wegen der allgemeinen Pachtbedingungen wird auf die im Amtsblatte der Grazer Zeitung vom 6. Juli 1847, 3. 107, enthaltene dießfällige Kundmachung hingewiesen. — Auch können diese Bestimmungen und Bedingungen täglich hiezu amts eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Marburg am 2. September 1847.

3. 1574. (1) Nr. 3567|1014.

Licitations-Ankündigung.

Zur Beistellung von 377 Stück Rohrmatten aus Süßwasserschilf, von 8' 6" Länge und 5' 6" Breite, wird am 18. d. M. Vormittags bei diesem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte abermals eine Minuendo-Licitations abgehalten werden, zu welcher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Beifolge eingeladen werden, daß für das Stück der Ausrufspreis von 45 kr. festgesetzt ist, und daß jeder Licitant ein Badium von 30 fl. zu erlegen habe. — K. K. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt. — Laibach am 9. September 1847.

3. 1540. Nr. 7701|III. ad Nr. 8276|VI.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria wird bekannt gemacht: daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Steuergemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeten wird: 1) Die Pachtverhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1848, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, — und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 gepflogen, und es wird, im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem beifindigen Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu

entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Einhebung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung unter Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindefuzschlag (wo ein solcher bewilliget ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 u. 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextractes, worin der als vorläufige Caution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothekirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder meh-

rere Verzehrungssteuerbezirk bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt der bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wann die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln u. z., wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut; es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeinde-Zuschläge, wo solche bewilliget sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die Gemeinde-Zuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretalanbote den Betrag der, für die

betreffenden Bezirke erzielen einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzelversteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrußspreise gleichkomme. — 7) Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung des Verzehrungssteuer- Bezuges einzureichen, u. z. für die Pachtung eines oder mehrerer Bezirke, in so ferne solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes, überlassen wird; für zwei oder mehrere bei einer Tagsatzung zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke können mündliche oder schriftliche Concretal-Anbote nur dann gemacht werden, wenn die betreffenden Bezirke der nämlichen Art Pachtverhandlung, d. i. der Verpachtung auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder der andern Art, d. i. der Verpachtung auf die bestimmte Dauer dreier Jahre, ausgesetzt werden; im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich ein oder mehrere Pachtbezirke nur auf die Dauer eines Jahres mit der oberwähnten Bedingung, ein anderer, oder andere Bezirke aber auf die Dauer von drei Jahren verpachtet werden, müssen für die Ersteren und für die Letzteren abgeforderte Angebote gemacht werden. — 8) Bei den schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten: a) dieselben müssen mit dem, zufolge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Cassa oder einem Gefällsamte in Barem, oder in Staatsobligationen erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Dfferte überreichen und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wol-

len, haben die dortermähnte Erklärung ihrem Dffert anzuschließen. — b) Die schriftlichen Dfferte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Angebote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingnissen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind,) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Dfferte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Pachtbedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. Nur dürfen, wie es bereits oben im Schlusssatze des §. 7 bemerkt wurde, in einem Concretal-Anbot für eine dreijährige Pachtdauer solche Bezirke, welche ausdrücklich nur auf die Dauer eines Jahres mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung verpachtet werden, und umgekehrt in einem Concretal-Anbote für eine einjährige Pachtdauer mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, solche Bezirke, für welche ausdrücklich eine dreijährige Pachtdauer festgesetzt wird, nicht einbezogen und vermengt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Dffert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Angebote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen

angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen = Stämpel unterliegen, und für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls = Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage .|. zu ersehen. — 9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations = Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls = Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote, die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretal = Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen oder Cautions = Depositen zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, lit. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkän-

digung des Pachtvertrages geschehen kann. Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeraars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer = Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer = Bezirksobrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingnisse können in der k. k. Küstenländisch = dalmatinischen Cameral = Gefälls = Verwaltung und bei den k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12) Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die neunte Stunde Vormittags. — Capo d'Istria am 28. August 1847. — Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke, (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken, (folgen die Namen der Steuerbezirke), für die Zeit vom . . . 18 bis . . . 18 den Jahres = Pacht = schilling von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Aufkündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen = Quittung über das erlegte Badium bei — am . . . 18. — Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters u. Wohnortes. — (Von Außen): (nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingeschendet wird, und Bezeichnung des Betrages des heiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke, oder in den Steuerbezirken, (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

N a m e des Steuerbezirktes	Objecte, von denen der Bezug der Ver- zehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, ver- pachtet wird.	Bezeichnung der Ge- meinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percentenausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						D r t	T a g	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte einge- bracht werden können.	
			für die Verzehr- ungssteuer		für den Gemeinde- Zuschlag		Zusammen					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1 Die Stadt Ro- vigno und deren Gebiet.	Wein	12 %	4018	45	482	15	4501	—	bei der k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Capo d'Istria.	am 27. September 1847	bis zum 26. September 1847, und zwar bis 12 Uhr Mittags.	
	Branntwein	25 %	406	24	101	36	508	—				
	Fleisch	50 %	2002	40	1001	20	3004	—				
	Summe .				8013	—						
2 Der politische Bezirk Capo d' Istria, mit Aus- schluß der Haupt- gemeinde Dollina.	Wein	Stadt Capo d'Istria 10 %	Stadt Muggia 5 %	17292	57	1234	32	18527	29	detto	am 28. September 1847	detto
	Branntwein	10 %	5 %	761	8	181	59	943	7			
	Fleisch	25 %	50 %	2662	23	1197	49	3860	12			
	Summe .					23330	48					

Post-Nr.	Name des Steuerbezirks	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percentenausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
3	Der politische Bezirk Pirano.	Wein Branntwein Fleisch	Stadt Pirano — 75 % 75 %	7081 394 2247	30 — 3	— 246 1370	— 42 53	7081 641 3617	30 34 56	bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capov'Istria.	am 28. September 1847	bis zum 26. September 1847, und zwar bis 12 Uhr Mittags.
				Summe .		11341	—					
4	Der politische Bezirk Albona.	Wein Branntwein Fleisch	— — —	2025 105 564	— — —	— — —	— — —	2025 105 564	— — —	detto	detto	detto
				Summe .		2694	—					
5	Der politische Bezirk Bellai.	Wein Branntwein Fleisch	— — —	553 74 206	10 20 30	— — —	— — —	553 74 206	10 20 30	detto	detto	detto
				Summe .		834	—					

3. 1567. (1) Nr. 3284.

V e i t a t i o n s = K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 29. August d. J., Zahl 21278, die Herstellung verschließbarer Stellagen für das hierortige Wappen = Archiv genehmiget. — Zu diesem Zwecke wird am 18. September d. J. bei dieser Baudirection Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Minuendo-Veiteration abgehalten, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Diese Herstellungen bestehen: 1) An Tischlerarbeit im Betrage pr. 214 fl. 20 kr. 2) an Schlosserarbeit mit . 136 " — " 3) an Anstreicher-Arbeit mit . 53 " 22 " — Von der Versteigerung ist das 5^o/₁₀ Baucium zu erlegen, welches dem Richterlicher sogleich zurückgestellt werden wird. — Die Baudevise sammt Versteigerungsbedingungen können im Amte der Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. Prov. Baudirection. — Laibach am 6. September 1847.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 1561. (1) Nr. 4590

W i d e r r u f u n g.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht, daß die mit dem Bescheide vom 6. Juni, G. Z. 1652, gegen den Joseph Sterjanz von Panze auf den 13. September l. J. ausgeschriebene 3. Real-Feilbietungstagfahung, über Ansuchen der Executionsführer Rudolph und Carolina Endlicher, pct. 700 fl., bis auf weiteres Ansuchen sistirt worden ist.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 3. September 1847.

3. 1524. (1) Nr. 2943.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe der m. j. Franz Satz von Presserje, unter Vertretung seiner Vormünder, Margareth, verwitwet gewesene Satz, nun verehelichte Koren, und Lucas Berlek, die Klage auf Verjähr- und Eloschenerklärung nachstehender, auf der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 488, Rectif. Nr. 362 dienstbaren Halbhuhe haftenden Sachposten, als:

- a. des, seit 6. September 1790 zu Gunsten des Mathias Smolnikier intabulirten Schuldbekanntnisses ddo. 16. Mai 1788 und 6. September 1790, ob 100 Kronen, oder 198 fl. 20 kr.;
- b. des seit 15. September 1790 zu Gunsten der Helena Lipouscheck, gebornen Potretta, dem ganzen Inhalte nach intabulirten Heirathsvertrages ddo. 16. Juni 1778;
- c. des seit 25. Jänner 1792 zu Gunsten des Georg Prulin intabulirten Kaufbriefes ddo. 24. Jänner

1792 betreffend den AckerPrevauz und Hutweide Sasson, im Betrage pr. 2¹/₂ Kronen, oder 42 fl. 38¹/₂ kr.;

- d. des seit 17. Juni 1795 zu Gunsten des Michael Koroschitsch intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 16. Juni 1795, ob 28 Kronen, oder 55 fl. 32 kr.;
 - e. des seit 14. December 1795 intabulirten, unterm 28. August 1795 an Gregor Pobbuehseg ausgestellt, und von diesem am 10. December 1795 an Jacob Hribar cedirten Kaufbriefes über die Wieje Loka, zur Sicherstellung des Kaufschillings pr. 70 Kronen, oder 138 fl. 50 kr.;
 - f. des seit 18. December 1795 zu Gunsten des Casper Gollob intabulirten Schuldbriefes ddo. 10. December 1795, ob 350 fl.;
 - g. des seit 3. März 1796 zu Gunsten des Georg Bernoth intabulirten Schuldbriefes ddo. 3. März 1796, ob 100 Kronen, oder 198 fl. 20. kr.;
 - h. der seit 17. Jänner 1799 zu Gunsten des Casper Gollob intabulirten Schuldverbindung ddo. 7. Jänner 1799, ob 100 fl.;
 - i. des seit 15. März 1799 für Maria Lipouscheck, bezüglich des §. 4, und Valentin Lipouscheck, ob 50 Kronen, für Gertraud und Ursula Lipouscheck, für jede ob 40 Kronen nebst Naturalien intabulirten Heirathsvertrages ddo. 15. März 1799;
 - k. des seit 7. Juli 1800 zu Gunsten des Gregor Zapudar intabulirten Schuldbriefes ddo. 1. Juli 1800, ob 100 fl.;
 - l. des seit 6. Februar 1802 zu Gunsten des Martin Arenack intabulirten Schuldbriefes ddo. 5. Februar 1802, ob 39 fl. 40 kr.;
 - m. des seit 18. Juni 1802 zu Gunsten des Herrn Alois Freiherrn v. Apfaltern intabulirten Schuldbriefes ddo. 18. Juni 1802, ob 15 fl. 30 kr.;
 - n. des seit 9. November 1802 zu Gunsten des Jacob Hribar intabulirten Schuldbriefes ddo. 2. November 1802, ob 40 fl.;
 - o. des seit 25. November 1802 zu Gunsten des Gregor Zapuder intabulirten Schuldbriefes ddo. 24. November 1802, ob 50 fl. L. W., und
 - p. des seit 19. Jänner 1805 intabulirten Schuldbriefes ddo. 18. Jänner 1805 zu Gunsten der Helena Lipouscheck, ob 206 fl.,
- eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagfahung auf den 1. December d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.
- Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubigen und ihrer gleichfalls unbekanntten Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Befahr und Kosten den Gregor Iglitsch von Prevoje zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfahung nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allensfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungs-

mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. August 1837.

3. 1523. (1)

E d i c t.

Nr. 2899.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Pauschner von Zeusche die Klage auf Verjähr- und Eiloschen-erklärung der mit dem Heirathsvertrage ddo 24. Jänner 1811 zum Vortheile der Maria, Agnes und des Gregor Pauschner auf der, der k. k. Domcapitelgült Laibach sub Recif. Nr. 89, Urb. Nr. 113 dienstbaren Halbhube intabulirten Forderung, für je- den ob 150 fl. D. W., sohin zusammen ob 450 fl. D. W. angebracht, worüber zum ordentlichen münd- lichen Verfahren die Tagsatzung auf den 1. Decem- ber d. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 der G. D. angeordnet wor- den ist. Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die allgemeine G. D. gilt, abwe- send seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Ge- fahr und Kosten den Franz Schiberth von Krainber- du zum Curator bestellt, mit welchem die angebrach- te Rechtsache nach der allg. G. D. entschieden wer- den wird. Dessen werden sie zu dem Zwecke erinnert, daß sie dazu allenfalls selbst erscheinen, oder dem Cu- rator ihre Behelfe ausbändigen, oder sich einen an- dern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte nam- haft machen, im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. August 1847.

3. 1522. (1)

E d i c t.

Nr. 2898.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Pauschner von Zeusche, gegen Jakob Pauschner, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen unbekanntes Erben, die Klage auf Erbsizung der, der Pfarrhofgült Stein sub Urb. und Recif. Nr. 93 dienstbaren 1/8tel Kaufrechts- hube angebracht, worüber zur ordentlichen münd- lichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 1. Decem- ber d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 der allg. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die allg. G. D. gilt, abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Franz Schiberth von Krainberdu zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache entschieden wer- den wird. Dessen werden sie zu dem Zwecke erin- nert, daß sie dazu allenfalls selbst erscheinen, oder dem Curator ihre Behelfe ausbändigen, oder sich einen andern Sachwalter ernennen und diesem Ge- richte namhaft machen, im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. August 1847.

3. 1529. (1)

E d i c t.

ad Nr. 3377.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird all- gemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Eugen Mayer von Wippach, in die executive Feilbietung der dem Joseph Kallin von Loshe ge- hörigen und laut Schätzungprotocolles vom 5. Juli 1837, 3. 2970, auf 624 fl. 46 kr. bewertheten, dem Gute Leutenburg sub Urb. Nr. 27, Sect. 3. 10 dienstbaren ^{189/1920}el Habe, wegen dem Executions- führer schuldigen 43 fl. 1 kr., gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 4. October, dann den 4. November und den 4. December l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatz- ung auch unter dem Schätzungswerthe hintangege- ben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Citationensbedingungen können täglich hier- aus eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 30. Juli 1847.

3. 1533. (1)

E d i c t.

Nr. 3197.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 13. März 1847 zu Slapp Hs.- Nr. 69 testato ver- storbenen Bauers Matthäus Zwanzhüb irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 13. October l. J., Vo:mittags 9 Uhr bei diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

Bezirksgericht Wippach am 20. Juli 1847.

3. 1535. (3)

A N N O N C E.

Bei einer Herrschaft in Unterfrain wird ein Verwalter, zugleich geprüfter Grundbuchsführer, ledigen Standes, auf- genommen.

Die nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreies Ansuchen Herr Dr. Franz Supantschik in Neustadt.

3. 1537. (2)

In dem Hause Nr. 247, hinter der Mauer, sind die ganz neu hergestellten Gasshausloca- litäten, bestehend aus einem großen Schanzzimmer, einem unterirdischen Weinkeller, einem Gemüsekeller, einer Holzlege im Erdgeschoße; aus drei großen Gasszimmern, einer geräumigen Küche im ersten Stocke; dann aus zwei Dachzimmern, einer Selch- kammer und den erforderlichen Dachbodenräumen; ferner ein großes gewölbttes Magazin und ein gewölbtter Verkaufsladen, allenfalls mit einer kleinen Wohnung, aus zwei Zimmern, Küche, Keller und Holzlege bestehend, zu Michaeli l. J. zu vermieten; auch sind daselbst mehre Centner gut verwendbares altes Eisen, ein starkes Magazinthor, ein schön verziertes eisernes Grabkreuz, ein mar- mornes Waschbecken für eine Sakristei oder kleinen Brunnen, und andere Geräthschaften zu verkaufen, und sich dießfalls im 1. Stocke vorwärts anzufragen.